

96/97 51 Art. 23 GebR. Kostenaufgabe bei Aufsichtsbeschwerden.

Obergericht, 29. Dezember 1997, OG AK 97 10

Aus den Erwägungen:

2. Wird der Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben, so sind Kosten aufzuerlegen, wenn für die Aufsichtsbehörde kein triftiger Grund bestand, sich von sich aus mit der Sache zu befassen, und wenn der Anzeiger mit seinem Vorstoss persönliche, private Interessen verfolgt. Dasselbe gilt, wenn die Aufsichtsbeschwerde mutwillig erhoben wird, querulatorische Züge trägt oder unwahre Behauptungen enthält. Dagegen ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten, wenn die Anzeige durchaus verständlich ist. Eine Zurückhaltung ist gerade deshalb wichtig, weil es nicht im öffentlichen Interesse sein kann, Bürgerinnen und Bürger von der Anzeige von Missständen in den richterlichen Behörden und im Anwaltsstand abzuhalten nur aus Angst vor allfälligen Kostenfolgen (vgl. BVR 1991 S. 92 E. 5; Alfred Kölz, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, Zürich 1978, § 20 N 79 m.H.; Attilio R. Gadola, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Zürich 1991, S. 163 m.H.).

Im konkreten Fall sind die Vorwürfe des Anzeigers (aufsichtsrechtlich) offensichtlich haltlos und unbegründet. Es ist nicht erkennbar, wie weit der Anzeiger öffentliche Interessen verfolgt. Gemäss Strafantrag des Anzeigers soll am 11.02.1997 mit einem Schlüsselbund ein Kassenschrank im Restaurant X. in A. geöffnet worden sein und daraus ein Portemonnaie mit Bargeld Fr. 400.-- entwendet worden sein. Der Schlüsselbund wurde später wieder gefunden. Am darauffolgenden Tag wurde die Polizei beigezogen. Der Tresor wurde in Anwesenheit der Polizeiorgane geöffnet, wobei anlässlich der ersten Kontrolle des Inhaltes der Anzeiger und seine Ehefrau diesen als vollständig erklärten. Etwas später wurde das Fehlen des besagten Serviceportemonnaies gemeldet. In der Folge wurden mehrere Personen polizeilich einvernommen. So insbesondere R., S. und M. Letztlich erliess am 17. November 1997 der Verhörer U. eine Verfügung betreffend Nichteröffnung. Die Anzeige erscheint vorab persönlich motiviert.

Demgemäss sind die amtlichen Kosten dem Anzeiger aufzuerlegen (Art. 34 Abs. 1 lit. a VRPV). Die Spruchgebühr wird auf Fr. 150.-- festgesetzt (Art. 38 VRPV, Art. 3 ff. GebV und Art. 23 GebR).